

Ausländisches Wirtschaftsrecht

08.08.2019

## Recht kompakt Tunesien

**Der aktualisierte Länderbericht Recht kompakt Tunesien bietet Ihnen einen Überblick über relevante Rechtsthemen bei einem Auslandsengagement.**

**Von Sherif Rohayem, Sven Klaiber, Niko Sievert**

### Allgemeines

Tunesien, dessen offizielle Bezeichnung die "Tunesische Republik" ist, erlangte seine Unabhängigkeit von Frankreich am 20. März 1956. Von 1987 bis Anfang 2011 war Zine el-Abidine Ben Ali Präsident von Tunesien.

Am 14. Januar 2011 verließ der seinerzeit amtierende Präsident Ben Ali fluchtartig Tunesien; vorausgegangen waren Massenproteste gegen das Regime. Diese Massenproteste und die erfolgreiche Vertreibung des Machthabers waren Inspiration für die Proteste, die seitdem in vielen anderen arabischen Staaten stattgefunden haben.

Politische Beobachter sprechen jedoch mittlerweile vom post arab spring und beschreiben damit den Rückfall in die vorrevolutionären autoritären Strukturen sowie dem Verlust von Staatlichkeit als solcher, wie das vor allem in Libyen geschieht.

In Tunesien wurde dagegen der Umbruch nicht unterbrochen oder gar umgekehrt. Das lag vor allem an der Dialogbereitschaft der politischen Parteien, der islamischen Nahda-Partei und der säkularen Nidaa-Partei des im Juli 2019 verstorbenen tunesischen Präsidenten Béji Caid Essebsi. Auch Tunesien stand in den Jahren 2012/2013 davor, in gewalttätige Auseinandersetzungen abzudriften. Einen entscheidenden Beitrag zur Vermittlung der politischen Lager leistete das nationale Dialog-Quartett Tunesiens, das für seinen Einsatz mit dem Friedensnobelpreis 2015 ausgezeichnet wurde.

Als weiteren rechtspolitischen Meilenstein auf dem Weg in die Demokratie kann die im Februar 2014 verabschiedete neue tunesische Verfassung bezeichnet werden: Die Artikel 1 und 2 enthalten die tragenden Staatsprinzipien. Danach ist Tunesien eine freiheitliche, unabhängige und souveräne Republik, deren Religion der Islam ist, wobei die tunesische Verfassung - anders als in anderen arabischen Staaten - keine Festlegung auf eine bestimmte Strömung des Islams vorsieht. Als wirtschaftliches Grundrecht garantiert Art. 41 der Verfassung das Eigentum, dessen Inhalt durch die einfachen Gesetze ausgestaltet wird. Auch der Schutz des geistigen Eigentums (zum Beispiel Patent-, Urheber- und Markenrecht) hat gemäß Art. 41 Satz 2 Verfassungsrang.

Mittlerweile geht es in Tunesien vor allem darum, die seit der Revolution kriselnde Wirtschaft anzukurbeln und auch neu aufzustellen. Zu diesem Zweck hat die Regierung das Strategiepapier Plan Stratégique de Développement 2016 bis 2020 erarbeitet. Dieses sieht verstärkte staatliche Investitionen im Bereich der Infrastruktur und Programme zur Anziehung ausländischer Direktinvestitionen vor.

Das Rechtssystem des Mittelmeerrainers basiert auf dem französischen Code Civil und in seinen Wurzeln auch auf dem islamischen Recht.

Tunesien ist Mitglied der Vereinten Nationen (UN), der Afrikanischen Union (AU), der Arabischen Liga, der WTO, der Großarabischen Freihandelszone (GAFTA), der OECD, der Arabischen Maghreb Union (AMU) und der Euro-Mediterranen Partnerschaft (EMP) - vormals Barcelona Prozess. Jüngst ist Tunesien der Afrikanischen Freihandelszone beigetreten, dem sogenannten African Continental Free Trade Agreement (AfCFTA).

### UN-Kaufrecht

Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland ist Tunesien dem UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts

for the International Sale of Goods - CISG) vom 11. April nicht beigetreten.

Das Internationale Privatrecht (IPR) war lange nur lückenhaft kodifiziert. Dies hat sich erst 1999 durch Inkrafttreten des Gesetzes über das Internationale Privatrecht (Code de Droit International Privé, loi n 98-97) geändert. In ihm ist der Grundsatz der Parteiautonomie normiert. Parteien eines schuld- oder handelsrechtlichen Vertrages steht es frei, das auf ihre Rechtsbeziehung anzuwendende Recht zu bestimmen. Haben die Parteien es versäumt, in ihrem Vertrag eine solche Rechtswahl zu treffen, so gilt aus Sicht des deutschen IPR (vergleiche insoweit die Rom I-Verordnung) das Recht desjenigen Staates, in dem derjenige Teil sitzt, der die vertragstypische Leistung zu erbringen hat. Auf nichts anderes stellt das tunesische Recht in Artikel 62 IPR-Gesetz ab.

Neben dem Kollisionsrecht regelt das IPR-Gesetz auch das internationale Zivilprozessrecht Tunesiens.

## Immobilienrecht

In Tunesien ist eine notarielle Form für den Grundstückserwerb nicht erforderlich. In der Praxis sollte der Käufer genau darauf achten, ob er bereits den eigentlichen Kaufvertrag oder erst einen Vorvertrag unterzeichnet. Der Erwerb von Grundstücken durch Ausländer ist prinzipiell möglich, bedarf allerdings der Genehmigung des Gouverneurs. Ohne die vorherige Genehmigung sollte von einem Kauf Abstand genommen werden (insbesondere sollte kein tunesischer Bekannter quasi als Platzhalter eingesetzt werden). In der Regel wird zuvor ein Vorvertrag ausgehandelt, der bei Verletzung Anknüpfungspunkte für Schadensersatz bieten kann. Erst wenn der Erwerber im Grundbuch eingetragen ist, entfaltet die Grundstücksübertragung Drittwirkung. Vor dem Kauf sollte das Grundbuch konsultiert werden, ob dort Rechte an dem Grundstück eingetragen sind.

Wird der Kaufpreis aus Gründen der Steuerersparnis als zu niedrig angesetzt, drohen Sanktionen wie zum Beispiel ein staatliches Vorkaufsrecht oder die Versagung der Erwerbsgenehmigung.

Basierend auf dem Kaufpreis als Berechnungsgrundlage fällt bei der Veräußerung von Grundstücken eine Registrierungsgebühr an. Für Grundstücke, die zur Bebauung vorgesehen sind, gibt es eine Staffelung von 1 Prozent für Grundstücke bis 120 Quadratmeter bis 5 Prozent für Grundstücke ab 600 Quadratmeter. Im Übrigen beträgt die Registrierungsgebühr 5 Prozent (vergleiche Art. 20 Gesetz betreffend Registrierungsgebühren und Stempelsteuern). Für den Grundstückskaufvertrag fällt zudem eine Stempelsteuer an.

Der Erwerb landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist für Ausländer nicht möglich, wohl aber können landwirtschaftliche Flächen für die Dauer von 40 Jahren geleast werden.

## Vertriebsrecht

Lediglich zwei Artikel des tunesischen Handelsgesetzbuchs (Code de Commerce; im Folgenden HGB), nämlich die Art. 625 und 626, befassen sich mit dem Handelsvertreter. Im Übrigen ist auf das allgemeine Auftrags- und Vertretungsrecht zurückzugreifen, das in den Art. 1104 ff. des Gesetzes über Schuldverhältnisse und Verträge (Dekret vom 15. Dezember 1906, im Folgenden: SVG) geregelt ist.

Artikel 625 HGB definiert den Handelsvertreter als eine Person, die es unternimmt, den Kauf beziehungsweise Verkauf von Waren oder anderweitige Handelsgeschäfte im Namen und auf Rechnung des Prinzipals regelmäßig vorzubereiten oder abzuschließen, ohne diesem gegenüber dienstvertraglich gebunden (spricht: weisungsunterworfen) zu sein.

Direktlieferungen an tunesische Endabnehmer sind zulässig. Der Aufbau einer Vertriebsstruktur und die damit verbundenen Aktivitäten vor Ort hingegen sind tunesischen Absatzmittlern vorbehalten (Art. 2, 4 und 8 des Dekrets Nr. 61-14 vom 30. August 1961). Das geht soweit, dass es Ausländern versagt ist, aktive Produktvermarktung vor Ort zu betreiben (auch nicht über den "Umweg" eines Repräsentanzbüros).

Nach Art. 8 des Dekrets Nr. 61-14 vom 30. August 1961 ist die Ausübung von Handelsvertreteraktivitäten tunesischen Staatsangehörigen vorbehalten. Ausländer können sich demnach nicht als Absatzmittler betätigen. Dies gilt auch für juristische Personen, die nicht als "tunesisch" anzusehen ist.

Nach der Legaldefinition in Art. 3 des Dekrets Nr. 61-14 vom 30. August 1961 ist eine juristische Person "tunesisch", wenn

- sie nach den tunesischen Rechtsvorschriften gegründet wurde,

- sie ihren Sitz in Tunesien hat,
- ihr Kapital zu mindestens 50 Prozent von tunesischen Staatsangehörigen gehalten wird und
- sich die Unternehmensleitung (Verwaltungsrat, Geschäftsführung etc.) mehrheitlich aus tunesischen Staatsangehörigen zusammensetzt.

Von diesem grundsätzlichen Verbot für Ausländer, sich als Handelsvertreter zu betätigen, lässt Art. 4 des Dekrets Ausnahmen zu. Die wichtigste findet sich dort in Ziffer 10, die das Secrétariat d'Etat au Plan et aux Finances ausdrücklich ermächtigt, nach seinem Ermessen auch Ausländern eine Carte de Commerçant auszustellen. Jedoch wird von dieser Möglichkeit nur sehr selten Gebrauch gemacht.

Ein Mindestalter oder Geschäftsfähigkeit ist für den Handelsvertreter nicht vorgeschrieben (Art. 1105 Satz 2 und 3 SVG); er muss jedoch über die nötige Verstandesreife verfügen, Art und Umfang seines Handelns sachgerecht zu erfassen.

Aus Art. 626 HGB geht hervor, dass Handelsvertretervereinbarungen auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit eingegangen werden können. Wurde keine Befristung vereinbart, so kann jede der Vertragsparteien die Vereinbarung unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen.

Die Länge der Frist ergibt sich aus dem Handelsüblichen, also aus dem Handelsbrauch (frz.: usage; arab.: 'urf). Nach Angaben der Deutsch-Tunesischen Industrie- und Handelskammer in Tunis gilt als Faustregel ein Monat Kündigungsfrist pro Jahr Vertragsdauer, höchstens jedoch sechs Monate. Keine Frist ist einzuhalten, wenn dem anderen Teil, dem gegenüber die Kündigung erklärt werden soll, eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorzuwerfen ist (französisch: faute, arabisch.: chata').

Das tunesische Recht wartet nicht mit spezifischen Bestimmungen zum Recht des Vertragshändlers (Eigenhändlers) auf. Der Inhalt einer entsprechenden Vereinbarung unterliegt weitestgehend dem Willen der Vertragsschließenden. Ausländern ist eine Betätigung als Vertragshändler (Eigenhändler) nach den Art. 2, 4 und 8 Ziffer 4 des Dekrets Nr. 61-14 vom 30. August 1961 ausdrücklich verwehrt.

Nur wer vom Secrétariat d'Etat au Plan et aux Finances eine Carte de Commerçant bekommt und als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist (vergleiche Art. 8 des Gesetzes Nr. 95-44 vom 2.5.1995), darf sich als Absatzmittler betätigen. Ein spezielles Register für Handelsvertreter existiert jedoch nicht.

## Arbeitsrecht / Aufenthaltsrecht

Tunesien hat eine hohe Arbeitslosenquote, insbesondere die Jugendarbeitslosigkeit ist hoch. Aus diesem Grund erschwert Tunesien die Beschäftigung ausländischer Arbeits- und Führungskräfte und fördert andererseits etwa die Beschäftigung tunesischer Hochschulabsolventen. Beispielsweise dürfen Exportunternehmen nur bis zu vier ausländische Führungskräfte anstellen. Wenn Unternehmen über diese Grenze hinaus ausländisches Führungspersonal einstellen wollen, müssen sie dies dem Arbeitsministerium mitteilen und ein Einstellungsprogramm für tunesische Arbeitnehmer durchführen. Zum Teil übernimmt der Staat im Rahmen der Investitionsförderung (vergleiche unten) auch Ausbildungskosten und den Arbeitgeberanteil der Sozialversicherung.

Zwischen Deutschland und Tunesien besteht ein Sozialversicherungsabkommen (nur Renten- und Krankenversicherung; nicht Arbeitslosen- und Pflegeversicherung; vergleiche BGBl. 1986 II S. 584 ff.). Entsandte Arbeitnehmer unterliegen danach den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen des Entsendestaates, wenn die in Art. 7 des Abkommens aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Insbesondere darf die Tätigkeit im anderen Staat nicht 12 Monate überschreiten (einmalig verlängerbare).

Die Sozialversicherungsabgaben haben der Arbeitgeber in Höhe 16,57 Prozent und der Arbeitnehmer, je nach Branche, zwischen 0,5 Prozent bis 6 Prozent vom Bruttolohn zu tragen.

Ein Arbeitsvisum wird vom tunesischen Sozialministerium für die Dauer von einem Jahr erteilt (erneuerbar). Zur Erlangung müssen die Einstellungsabsichtserklärung des künftigen Arbeitgebers, Zeugnisse und andere Qualifikationsnachweise vorgelegt werden, da mitunter nachzuweisen ist, dass für den Arbeitsplatz kein tunesischer Arbeitnehmer zur Verfügung steht. Nach Erhalt der Arbeitserlaubnis ist eine Aufenthaltserlaubnis (Carte de Séjour) bei einer lokalen Polizeistation zu beantragen. Diese wird ebenfalls für die Dauer von einem Jahr erteilt (erneuerbar).

Arbeitsverträge in Tunesien sind in der Regel auf eine 40-Stunden- oder eine 48-Stundenwoche ausgelegt. Der entsprechende Mindestlohn beträgt 305,58 tD (1 tD = circa 0,309 Euro), beziehungsweise 357,13 tD. Die Probezeit kann zwischen sechs Monaten (normale Arbeitnehmer) und 12 Monaten (Führungskräfte) liegen. Befristete Arbeitsverträge sind bis zu einer Dauer von vier Jahren möglich; auch projektbezogene Arbeitsverträge können geschlossen werden.

## Investitionsrecht

Ein Investitionsschutzabkommen zwischen Deutschland und Tunesien wurde durch den "Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen" (in Kraft seit 7. Oktober 1965) abgeschlossen. Das Abkommen ist im BGBl. 1965 II auf den Seiten 1377 ff. abgedruckt.


Zentrale Aussagen über den Zugang ausländischer Investoren in den tunesischen Markt trifft das Gesetz Nr. 71-2016 über Investitionen (InvestG). Dieses ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten und hat weitestgehend das Vorgängergesetz aus dem Jahr 1993 über Investitionsanreize ersetzt.

Der Anwendungsbereich des InvestG erstreckt sich auf sämtliche Wirtschaftsaktivitäten und gilt gleichermaßen für (natürliche und juristische) Personen mit und ohne Sitz in Tunesien (Art. 2 InvestG). Artikel 4 Abs. 1 InvestG stellt zunächst den Grundsatz der Investitionsfreiheit auf. Freilich erfährt dieser Grundsatz im Folgenden erhebliche Einschränkungen. So ermächtigt Art. 4 Abs. 3 InvestG die Regierung, ein Dekret zur Regelung einiger Wirtschaftsbereiche zu verabschieden. Dieses Dekret listet die wirtschaftlichen Aktivitäten, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen. Außerdem bestimmt das Dekret die jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen und das Genehmigungsverfahren.

Mit dem Dekret Nr. 417-2018 über die Liste genehmigungspflichtiger Wirtschaftsaktivitäten (RegDekret) hat die tunesische Regierung die Ermächtigung aus Art. 4 Abs. 3 InvestG im Mai 2018 umgesetzt. Zunächst bestimmt Art. 3 RegDekret, dass neben den im Anhang 1 gelisteten Branchen die folgenden genehmigungspflichtig sind:

- Natürliche Ressourcen und Baustoffe
- Transport (Land, Wasser und Luft)
- Banken und Versicherungen
- Industrielle Aktivitäten, die gefährlich sind und solche die potentiell die Umwelt verschmutzen
- Gesundheit
- Bildung
- Telekommunikation

Das InvestG und insbesondere das Gesetz Nr. 2017-8 und das Dekret Nr. 2017-389 regeln die zahlreichen Investitionsförderungsregime. Zu den Förderinstrumentarien zählen vor allem Zuschüsse und Steuererleichterungen.

Ein detaillierter Überblick über die Voraussetzungen und Anreize im Einzelnen ist auf der Internetseite des tunesischen Ministeriums für Handel unter folgendem Link erhältlich: <http://www.tunisieindustrie.nat.tn/fr/doc.asp?mcat=12&mrub=212>  
 So fördert der tunesische Staat etwa exportorientierte Unternehmen, Investitionen in ausgewiesenen strukturschwachen Regionen, aus dem Bereich Umwelttechnologie und Projekte mit einer bestimmten Wertschöpfung.

## Gesellschaftsrecht

Das tunesische Gesellschaftsrecht ist im Gesetz über Handelsgesellschaften (Code des Sociétés Commerciales; loi no. 2000-93) geregelt und wurde zuletzt durch Loi no. 2009-16 geändert.

### Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Société à Responsabilité Limitée, SARL) hat mindestens zwei und höchstens 50 Gesellschafter. Übersteigt die Anzahl der Gesellschafter 50, so ist sie binnen eines Jahres in eine SA (siehe unten) umzuwandeln. Inzwischen ist auch die Gründung einer Ein-Mann-GmbH (Société Unipersonnelle à Responsabilité Limitée, SUARL) möglich. Mindestangaben des Gesellschaftsvertrages sind Namen und Wohnorte der Gründungsgesellschafter, der Zweck und die Dauer der Gesellschaft, das Gesellschaftskapital und dessen Verteilung auf die Gesellschafter, der oder die Ge-

schäftsführer (sofern bereits bestimmt), die Art der Einlagen und der Stichtag des Jahresabschlusses.

Ein Mindestkapital ist nicht mehr erforderlich, sondern wird allein durch die Satzung bestimmt (Art. 92 des Gesetzes über Handelsgesellschaften). Die Gesellschaft ist spätestens einen Monat nach Gründung in das Handelsregister des Gerichts einzutragen. Die Geschäftsführung obliegt einem oder mehreren Geschäftsführern, die entweder bereits im Gesellschaftsvertrag oder durch einen späteren Gesellschafterbeschluss bestimmt werden. Die Haftung der Gesellschafter ist auf ihre jeweilige Einlage beschränkt. Die GmbH kann unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:

- Absenken des Kapitals auf unter 50 Prozent des Stammkapitals;
- Ablauf der Dauer der Gesellschaft;
- Beendigung der Tätigkeit;
- Entscheidung der Gesellschafter;
- gerichtliche Auflösungsanordnung.

## Aktiengesellschaft

Die Gründung einer Aktiengesellschaft (Société Anonyme, SA) setzt mindestens sieben Gesellschafter voraus. Das Mindestkapital einer Aktiengesellschaft, deren Anteile nicht zur öffentlichen Zeichnung angeboten werden, beträgt 5.000 tD. Für alle anderen Aktiengesellschaften ist ein Mindestkapital von 50.000 tD vorgeschrieben. Zur Gründung muss das gesamte Gesellschaftskapital eingezahlt sein. Anders als bei der GmbH ist nicht nur ein Eintrag in das Handelsregister erforderlich, sondern die Gründung einer SA ist auch noch in zwei Zeitungen zu veröffentlichen. Die Haftung der Gesellschafter ist ebenfalls auf ihre Einlage beschränkt. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand (administrateurs), welcher durch die Hauptversammlung gewählt wird (assemblée générale). Außerdem ist ein Wirtschaftsprüfer zu bestimmen. Über die Auflösung entscheidet in der Regel eine außerordentliche Hauptversammlung oder ein Gericht.

## Zweigstelle und Repräsentanz

Ausländische Unternehmen können - anstatt einer Tochtergesellschaft - auch eine von der Muttergesellschaft unselbständige Zweigstelle (succursale) in Tunesien eröffnen. Eine Registrierung im Handelsregister ist erforderlich; dazu ist insbesondere die Satzung der Muttergesellschaft in arabischer Übersetzung einzureichen. Die Muttergesellschaft haftet für die Verbindlichkeiten ihrer Zweigstelle. Anders als die Repräsentanz darf die Zweigstelle wirtschaftlich tätig werden. Der Zweigstellenleiter kann die Muttergesellschaft rechtsverbindlich verpflichten; er ist daher mit den entsprechenden Vollmachten auszustatten.


Auch eine Repräsentanz kann gegründet werden. Diese darf jedoch keinerlei geschäftliche Aktivitäten durchführen, sondern ist auf Informationsbeschaffung und Kontaktpflege beschränkt. Eine Produktvermarktung darf aber auch durch eine Repräsentanz nicht erfolgen (vergleiche oben Vertriebsrecht).

## Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Zentrale Norm im Devisenrecht ist der Code des Changes et du Commerce Extérieur. Der tunesische Dinar (tD) ist nicht voll konvertibel, da für einige Auslandsgeschäfte eine Genehmigung der Zentralbank erforderlich ist. Tunesische Dinar dürfen grundsätzlich weder ein- noch ausgeführt werden. Allerdings ist die Einfuhr von Geldscheinen, Schecks und anderen Zahlungsmittel in ausländischer Währung gestattet. Eine Anzeigepflicht besteht ab einem Wert von 25.000 tD. Zudem müssen eingeführte Zahlungsmittel deklariert werden, wenn später mehr als 5.000 tD wieder ausgeführt werden sollen. Ein Rücktausch ist dann nur gegen Vorlage des Umtauschbelegs möglich.

Die Repatriierung von Gewinnen von Tochtergesellschaften und Zweigstellen ist garantiert, soweit die Einfuhr von Devisen unter Beachtung investitionsrechtlicher Vorgaben über eine tunesische Bank abgewickelt wurde (Circulaire de la BCT aux IA no 93-17 du 13 octobre 1993). Auch der Gewinntransfer ins Ausland muss über eine tunesische Bank erfolgen. Im Prinzip dürfen Ausländer Fremdwährungskonten unterhalten.

Zu beachten ist, dass aufgrund des Circulaire no 94-14 der Zentralbank Vorkasse nicht möglich ist. Eine Lieferung sollte daher in der Regel gegen bestätigtes und unwiderrufliches Akkreditiv erfolgen. Weitere Informationen sind abrufbar auf der

Webseite der Zentralbank (Banque Centrale de Tunisie) unter <http://www.bct.gov.tn/bct/siteprod/index.jsp> 

## Steuerrecht

Das tunesische Steuerrecht wurde Ende der 80er Jahre komplett überarbeitet. Rechtsgrundlage ist bis heute das Gesetz Nr. 89-114 (ErtStG). Es wird alljährlich durch das Haushaltsgesetz modifiziert und regelt sowohl die Einkommensteuer als auch die Körperschaftsteuer.

### Einkommensteuer

Die Einkommensteuer wird auf die Einkünfte der Einzelperson (also natürlichen Personen) erhoben (wozu im Grunde auch der Gewinnanteil einer Personengesellschaft gehört). Der Steuersatz unterliegt gemäß Artikel 44 ErtStG folgender progressiver Staffelung:

Einkommen (tD)	Steuersatz
bis 5.000	0%
5.001 - 20.000	26%
20.001 - 30.000	28%
30.001 - 50.000	32%
über 50.000	35%

### Körperschaftsteuer und sonstige Steuern

Kapitalgesellschaften wie eine SARL oder SA unterliegen der Körperschaftsteuer; üblicherweise wird auf sie allerdings nicht das Welteinkommensprinzip angewendet, so dass sie nur in Bezug auf ihre tunesischen Gewinne besteuert werden. Das gleiche gilt für ausländische Gesellschaften, die eine Betriebsstätte in Tunesien unterhalten in Bezug auf die tunesischen Gewinne der Betriebsstätte. Der Körperschaftsteuersatz liegt seit 2014 bei 25 Prozent (Art. 49 ErtStG). Der alte Satz von 35 Prozent gilt aber noch für einige Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Telekommunikation oder Tätigkeiten im Hydrokarbonsektor. Ein reduzierter Steuersatz von 10 Prozent gilt für bestimmte Tätigkeiten (wie zum Beispiel Kunsthandwerk, Landwirtschaft, Fischerei). Absetzbar sind grundsätzlich alle Kosten, die zur Führung der Geschäfte erforderlich sind. Das tunesische Steuerrecht kennt seit 2008 nur noch die lineare Abschreibungsmethode (Art. 12 ErtStG):

Wirtschaftsgut	Max. Abschreibungsrate (%)
Gründungskosten	100
Handelsmarke, Patent	20
Leichte Konstruktionen	10
Solide Konstruktionen	5
Computer (Hardware/Software)	33,33



Büromöbel	20
Maschinen und Ausrüstung	15

Der Verlustvortrag ist auf fünf Jahre begrenzt (Art. 8 ErtStG für die Einkommensteuer und Art. 48 Abs. IX ErtStG für die Körperschaftsteuer). Ein Verlustrücktrag ist nicht möglich.

Gegenüber ansässigen Unternehmen erhebt Tunesien keine Quellensteuer auf Dividenden; seit dem Jahr 2015 gibt es jedoch eine Quellensteuer in Höhe von 10 Prozent jährlich auf Dividenden, die an natürliche Personen und nicht-ansässige Unternehmen ausgezahlt wurden. Diese Quellensteuer fällt allerdings erst ab Auszahlungen an, die jährlich 10.000 tD übersteigen. Lizenzgebühren, die an Steuerausländer gezahlt wurden, unterfallen einer Quellensteuer in Höhe von 15 Prozent. Diese mindern sich jedoch aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Tunesien und Deutschland (vergleiche unten) auf 10 Prozent für einige Lizenzen. Zahlungen für technische Dienste an ein nicht-ansässiges Unternehmen werden mit 15 Prozent an der Quelle besteuert.

Auch eine Ausbildungssteuer wird in Tunesien erhoben. Diese beträgt 1 Prozent der gezahlten Gehälter in der produzierenden Industrie und 2 Prozent in sonstigen Branchen. Ebenfalls basierend auf der Summe der gezahlten Löhne wird eine 1 Prozentige Abgabe zur Unterstützung von Sozialbauwohnungen erhoben. Beide Abgaben sind monatlich zu entrichten.

Tunesien erhebt eine Erbschaftssteuer. Diese beträgt je nach Verwandtschaftsgrad zwischen 2,5 Prozent und 35 Prozent.

### Mehrwertsteuer

Der Mehrwertsteuersatz beträgt 19 Prozent; reduzierte Sätze liegen bei 7 Prozent (zum Beispiel IT-Dienste, Hotels, Restaurants, Zubehör) und 13 Prozent (Rohstoffe, Produkte des Kunsthandwerks, medizinische Dienste, Lebensmittel aus der Dose).

Bei Lieferungen eines deutschen Unternehmens (ohne Betriebsstätte in Tunesien) nach Tunesien oder der Dienstleistungserbringung eines deutschen Unternehmens (ohne Betriebsstätte in Tunesien) für ein tunesisches Unternehmen ist das Reverse-Charge-Verfahren anwendbar. Das bedeutet, dass der tunesische Empfänger die Umsatzsteuer an das tunesische Finanzamt abzuführen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob das deutsche Unternehmen eine tunesische Umsatzsteuer in der Rechnung ausweist oder nicht. Ein ausdrücklicher Hinweis in der Rechnung bietet sich in beiden Fällen für das leistende/liefernde deutsche Unternehmen an.

### Doppelbesteuerungsabkommen

Mit der Bundesrepublik Deutschland hat Tunesien am 23. Dezember 1975 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen (DBA). Das DBA sieht aus deutscher Sicht die Anwendung der Freistellungsmethode unter Progressionsvorbehalt auf die meisten Arten von Einkommen vor. Ein neues DBA wurde im Jahr 2018 unterzeichnet, ist aber noch nicht in Kraft getreten. Ebenso hat Tunesien das Multilaterale Abkommen der OECD zur Bekämpfung aggressiver Steuergestaltung unterzeichnet, auch hier steht die Ratifizierung noch aus.

### Rechtsverfolgung

Das tunesische IPR-Gesetz (Code de Droit International Privé) normiert auch die Regeln über die Anerkennung und Vollstreckung im Ausland ergangener Entscheidungen. Im Verhältnis zu Deutschland besteht seit 1970 ein Staatsvertrag über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Zivil- und Handelsrecht. Die Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 der deutschen ZPO ist deshalb unstreitig verbürgt. Tunesische Urteile sind damit einer Vollstreckung in Deutschland fähig und vice versa.

Dasselbe gilt für Schiedssprüche, denn beide Länder, Deutschland wie Tunesien, sind Mitgliedstaaten des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Im bilateralen Verhältnis zu Deutschland wurde zwischen den beiden Staaten 1966 ein Vertrag über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit abgeschlossen (in Kraft seit 1969). Im Übrigen verfügt Tunesien mit dem Gesetz Nr. 94-42 über ein Schiedsgesetz, das sich in weiten Teilen

an die Vorgaben des UNCITRAL-Modellgesetzes anlehnt.

## Kontaktadressen

Bezeichnung	Internetadresse
Deutsch-Tunesische Industrie- und Handelskammer	<a href="http://www.ahktunis.org">http://www.ahktunis.org</a> 
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tunesien	<a href="http://www.tunis.diplo.de">http://www.tunis.diplo.de</a> 
Informationsportal für Investoren	<a href="http://www.investintunisia.tn">http://www.investintunisia.tn</a> 
Wirtschaftsministerium	<a href="http://www.industrie.gov.tn">http://www.industrie.gov.tn</a> 
Handelsministerium	<a href="http://www.commerce.gov.tn">http://www.commerce.gov.tn</a> 
Finanzministerium	<a href="http://www.portail.finances.gov.tn">http://www.portail.finances.gov.tn</a> 
Tunesische Gesetze, französisch	<a href="http://www.jurisitetunisie.com/textes/index.html">http://www.jurisitetunisie.com/textes/index.html</a> 

## Service

Weitere Länderberichte aus der Reihe "Recht kompakt" sind unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt> abrufbar.

## Dieser Inhalt ist relevant für:

Tunesien

Gewerblicher Rechtsschutz, übergreifend / Kaufrecht / Gewährleistung, Schadensersatz / Sicherungsrechte, Eigentumsvorbehalt, Garantiebestimmungen / Produzentenhaftung / Sachen- und Immobilienrecht / Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht / Eigenhändlerrecht / Gesellschaftsrecht, übergreifend / Investitionsrecht, Investitionsanreize / Steuerrecht, übergreifend / Einkommensteuer / Körperschaftsteuer / Umsatzsteuer / Schiedsgerichtsbarkeit / Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, Rechtshilfe / Doppelbesteuerungsabkommen / Aufenthaltsrecht, Einreise- und Ausreisebestimmungen / Devisenrecht / Verfassungsrecht


Recht

## Kontakt

Jakob Kemmer

Rechtsexperte



 +49 228 24 993 367

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.